

**Zweite Satzung**  
**zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die**  
**Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid**  
**vom xx.12.2006**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am xx.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 17.12.2004 wird wie folgt geändert:

- § 7 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Reinigung beträgt jährlich je Meter Straßenfrontlänge in den Reinigungsklassen

I	= 24,64 Euro,
II	= 7,99 Euro,
III	= 10,29 Euro,
IV	= 5,14 Euro,
V	= 3,99 Euro,
VI	= 3,99 Euro,
VII	= 2,84 Euro,
VIII	= 14,89 Euro.

**§ 2**

In dem Straßenreinigungsverzeichnis, das als Anlage zur „Satzung über die Straßenreinigung und die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 17.12.2004“ aufgeführt ist, werden folgende Änderungen vorgenommen:

Reinigungsklasse V:

Der Eintrag „Buschhauser Weg bis Am Galgenberg“ wird ersetzt durch „Buschhauser Weg ohne Stichwege“.

Reinigungsklasse VII:

Der Eintrag „Buschhauser Weg ab Am Galgenberg“ wird ersetzt durch „Buschhauser Weg Stichwege“.

**§ 3**

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, .12.2006

Der Bürgermeister

Dzewas